Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 11. Zamość, am 15. Juli 1916. Jahr 2.

№. 7698/1/ZK ex 1916.

1. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

Wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten wurden des Amtes enthoben:

Gemeinde.	Ortschaft.	Eigenschaft	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Sułów	Sułów	Wójt	Pomarański Stanislaus	Kurdziel Josef

Gemeinde.	Ortschaft.	Eigen-schaft.	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Sułów	Andrzejówka	Sołtys	Małysz Johann	Menkala Karl
Szczebrzeszyn	Przedm. Zamoyskie	Sołtys	Kołodziejczyk Peter	Surma Paul
„	Czarnystok	Sołtys	Byk Kasimir	Sirko Martin
„	Deszkowice	Sołtys	Pomarański Michael	Mojczes Michael
„	Niedzieliska	Sołtys	Koczwara Johann	Matwij Anton
„	Kolon. Suchowola	Sołtys	Rembacz Johann	Struzik Johann
„	Horyszów Polski	Sołtys	Zeń Jakób	Wiatr Josef
„	Kosobudy	Sołtys	Sowa Michael	Paszka Michael
„	Barchaczów	Sołtys	Juś Vinzenz	Cięciora Vinzenz
„	Lipsko	Sołtys	Bondyra Theodor	Marmaj Anton
„	Wólka Horyszow.	Sołtys	Boś Peter	Kwarciany Paul
„	Podlesie	Sołtys	Pastuszak Adalbert	Łysik Albert
„	Zaporze	Sołtys	Woźnica Paul	Oleniak Anton

№. 10336/ZK ex 1916.

2. Bestrafung eines Gemeindevorstehers.

Wegen dauernder Vernachlässigung seiner Amtspflichten wurde Pomarański Stanislaus, Wójt von Sułów mit 100 K in Geld bestraft.

M. A. №. 695/Ldw. ex 1916.

3. ERNTEVORBEREITUNGEN.

Die vorjährige Ernte hat vielfach qualitativ minderwertiges Getreide ergeben, da das Getreide in noch feuchtem Zustande eingefahren wurde. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass das Getreide nur in trockenem Zustande eingebracht wird. Insoweit das Getreide nicht in gedeckte Scheuern eingefahren werden kann, ist es in festgebaute und gut mit Stroh eingedeckte Tristen zu bringen (mit den Ähren nach innen, um das Auswachsen zu verhindern) und möglichst nahe den Kommunikationen.

Die Felder sind möglichst bald nach der Ernte von der Nachreche zu reinigen, damit die Schälung zwecks Vertilgung der Unkräuter sogleich einsetzen kann.

Der bevorstehende Stickstoff-und Stallmistmangel ist durch intensive Gründüngung zu ersetzen.

Um dem herrschenden Mangel an Zugkräften etwas abzuhelfen, sind gleich Kühe zum Ziehen abzurichten.

M. A. №. 391/Lw. ex 1916.

4. Arbeitslöhne für Feldarbeiter.

Um einerseits eine klaglose und vollständige Bergung der Ernte zu sichern, andererseits, um eventuellen Streitfällen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern vorzubeugen, sah sich das Kreiskommando veranlasst, eine Versammlung, bestehend aus Vertretern des Klein- und Grossgrundbesitzes und den Offizieren des landw. Referates einzuberufen, die die Höhe der Löhne zu bestimmen hatte.

Diese Kommission hat nachstehende Löhne einstimmig festgelegt:

a). TAGLOHN bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden:

Männer, die mähen können .	4 K
„ sonstige	3 „
Weiber	2 „
Kinder von 14-16 Jahren . .	1 „

Überstunden:

Männer, die mähen können . .	60 h
„ sonstige	45 „
Weiber	30 „
Kinder	15 „

b) Akkordlöhne:

Mähen eines Morgens Wiese oder Klee	5 K
Zusammenrechen und Häufeln von Heu und Klee per Morgen	3 „
Mähen eines Morgens Winterung	6 „
„ „ „ Sommerung	5 „
Binden eines Morgens Winterung	4 „
„ „ „ Sommerung:	
I) nach der Maschine .	2 „ 50 h
II) nach der Sense .	3 „ — „
Binden für 1 Schock Winterung .	50 „
„ „ „ „ Sommerung .	40 „

Die Garben müssen $1^1/_2$ Ellen Umfang haben und hart gebunden sein.

c). Bezugarbeit.

Die bisher üblichen Preise bleiben aufrecht, u. zw.:

für 2 Pferde	10 K pro Tag
„ 1 Pferd	6 „ „

Im Allgemeinen bleiben die ortsüblichen Preise aufrecht. Falls jedoch eine Einigung zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern nicht zustande kommt, muss der Arbeitsgeber obgenannte Preise zahlen, die Arbeitsnehmer müssen auch um diesen Lohn arbeiten.

Demnach erscheint jede Arbeitsleistung ge-

zahlt, sogar sehr gut gezahlt. Daher von einer „Robotarbeit“ (pańszczyzna) reden ist sträfliche Dummheit oder noch sträflichere Bosheit. Die Grossgrundbesitzer wieder sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Löhne pünktlich zu zahlen, um jeder Arbeitsunlust zu steuern.

Diese Kundmachung gilt als Ergänzung der Verordnung M. A. 361/Lw. vom 9. Juni 1916.

M. A. №. 846/Lw. ex 1916.

5. VERKEHR mit RAPS.

Auf Grund des Paragr. 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) und im Nachhange zum W. A. Nr. 3822 bestimme ich:

1. Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65.-, nach dem 15. August 1916 Kronen 55.- per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.- per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmern und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des Par. 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach Paragr. 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des Paragr. 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

№. 10376/ZK ex 1916.

6. Unterhaltsbeitrag für die Familien eingerückter österreichischer Wehrpflichtiger.

Die Familienangehörigen österreichischer Wehrpflichtiger, welche zur Kriegsdienstleistung eingerückt sind, haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, wenn ihr Unterhalt von der Unterstützung durch den Eingerückten abhängt.

Zur Erlangung der Unterstützung ist die Anmeldung des Anspruches notwendig, wofür beim Kreiskommando eigene Drucksorten unentgeltlich erhältlich sind.

Die Gemeindeämter und die Gendarmerie haben die in Betracht kommenden Familien hierauf aufmerksam zu machen.

№. 1789/1/16/F. A.

7. Einfluss der Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone auf die Entrichtung der Stempelgebühren (MGG. F. A Präs. No. 7901/16 vom 17./6 1916).

Die Landesgesetze bestimmen das Ausmass der Stempelgebühren in Rubeln. Die im Okkupationsgebiete eingeführten Stempelmarken lauten auf Kronenwährung.

Das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelgebühren ist nach dem Wertverhältnis: 1 Rb.=2 K 50 h in Kronenwährung umzurechnen und hiebei auf Hellerbeträge abzurunden.

Um die Entrichtung der Stempelgebühren zu ermöglichen, werden neue Stempelkategorien zu 2 Heller, 26 Heller, 38 Heller zur Auflage gelangen.

Bis zum Einlangen der neuen Stempelkategorien sind bei Entrichtung der Stempelgebühren TEILBETRÄGE, die durch Verwendung der bisher aufgelegten Stempelkategorien nicht entrichtet werden können, zu vernachlässigen.

M. A. №. 661/ZK. ex 1916.

8. Strafe für Beherbergung der von den Arbeiterabteilungen Entflohenen.

Von einer Arbeiterabteilung ist der Arbeiter Jan Rubej entflohen und hat sich nach Bodaczów begeben, wo er sich am Dachboden im Hause seiner Eltern versteckt hatte. Dort wurde er von einer Militärpatrouille festgenommen und dem Feldarreste beim hiesigen Militärgerichte eingeliefert.

Da dem Jan Rubej im Dorf Bodaczów Zuflucht gewährt und dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando keine Anzeige davon erstattet worden ist, zuwider der hä. Verordnung vom 29. Mai 1916, Nr. 8827/ZK, womit die Bevölkerung vor ähnlicher Beherberung der von den Arbeiterabteilungen entflohenen Personen gewarnt wurde, habe ich über das Dorf Bodaczów eine Geldstrafe von K 50 verhängt.

№. 9726/4/ZK. ex 1916.

9. Sperrstunde für Gewerbe.

Gewerbliche Betriebe aller Art haben an Wochentagen die für Kunden bestimmten Lokale zu sperren wie folgt:

Restaurationen, Wein-, Bier- und Milchhallen sowie Teestuben in den Städten um 10 h Abends, am Lande um 9 h Abends.

Alle anderen Betriebe im Sommer d. i. vom 1. Mai bis 30. September um 9 h Abends, in den übrigen Monaten um 8 h Abends.

Die einzelnen Gewerbebetrieben erteilten besonderen Bewilligungen zum längeren Offenhalten bleiben aufrecht.

Für Restaurationen u. s. w. gelten auch an Sonn- u. Feiertagen die gleichen Sperrstunden wie an Wochentagen. Für die übrigen Gewerbe bleiben die ho. Kundmachungen betreffend die Sonn- u. Feiertagsruhe im Gewerbe (Amtsblätter Nr. 1 u. 4) aufrecht.

Auf Apotheken und Trafiken bezieht sich die Vorschrift nicht.

№. 10635/HR. ex 1916.

10. Eichung der Wagen und Masse im Kreise Zamość.

Zwecks Durchführung der Prüfung und Eichung der im Handelsbetriebe stehenden Wagen, Gewichte und Masse wird am 7. August d. J. eine Kommission in Zamość erscheinen und den Verhältnissen entsprechende Zeit amtshandeln.

Alle Handelstreibenden sind verpflichtet, obgenannte Gegenstände dem Eichamtsfunktionär zwecks Vornahme der Eichtätigkeit vorzulegen, da sonst später vorgefundene nicht geprüfte Wagen, Gewichte und Masse unnachsichtig konfisziert und die Schuldigen auf Grund der Paragr. 1175 und 1176 des russ. Strafges. von den Gerichten mit Geldstrafe bis zu 100

Rb. und ev. Entziehung des Patentes, gegebenenfalls ausserdem wegen Betrug bestraft werden.

№. 8937/9/HR. ex 1916.

11. EIERHANDEL und AUSFUHR.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur hat mit Erl. W. A. 39704/16 verfügt:

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2. Das Kreiskommando wird den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3. Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4. In Hinkunft wird das Kreiskommando nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahllenden, sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6. Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100,000 oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dez. 1915, V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7. Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

№. 10378/HR. ex 1916.

12. WARENAUSFUHR.

Zur allgemeinen Orientierung wird im heutigen Amtsblatt ein Verzeichnis aller jener Waren verlautbart, deren Aus- resp. Überfuhr nur mit Bewilligung des Kreiskommandos erfolgen darf.

VERZEICHNIS von WAREN,

deren Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete sowie Überfuhr nach anderen Kreisen des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter ha. Kontrolle steht:

Alteisen

Baumwollwatte
Biertreber
Bohnen

Cichorie

Dungsalze
Düngemittel aus Luftstickstoff

Eier
Esparsette
Erbsen

Felle, roh u. bearbeitet
Fette, technische
Fische, frische u. kons.
Fleisch, frisch u. zuber.
Fette, Speise

Geflügel aller Art
Gerbstoffe und
Gerbstoffextrakte
Gerste aller Art
Getreide
Grassamen

Gummi, roh
Gummiwaren

Hafer
Hadern
Heidekorn
Halbfrucht
Hanf
Hanfsaat
Hanfabfälle
Harz
Häcksel
Häute, roh u. bearb.
Herrenschuhe
Heu
Hirse
Holz (Brennholz, Nutzholz, Bauholz)
Hülsenfrüchte
Hörner u. deren Umwandlungsprodukte

Jutesäcke
Juteabfälle

Käse
Kaffee u. Kaffeesurrogate
Kakao
Kalisalze aller Art
Kartoffeln u deren Umwandlungsprodukte
Klauen u. deren Umwandlungsprodukte
Kleeheu
Kleesamen
Kerzen
Knochen u. deren Umwandlungsprodukte
Knochenfett
Knochenabfälle u. deren Umwandlungsprodukte
Kolophonium
Kohle
Kraftfuttermittel
Kunstdünger einschl. der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel

Landw. Maschinen
Leder aller Art
Leinsaat
Leinölkuchen
Linsen
Lumpen aller Art
Lupinen

Mais
Malz u. Mälzereiprodukte aller Art
Malzkeime
Mandeln
Mehl u. Mahlprodukte
Melassefutter
Metalle
Milch u. Milchprodukte
Milchkonserven
Mohnsaat
Motore

Öle fette

Parafin
Petroleum
Pferde
Pferdebohnen
Phosphate

Rapskuchen
Rapssaat
Rinder
Roggen
Rohgummi
Rosinen
Rosshaare
Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte
Rübensamen
Rübenzucker (Ausf. verboten)
Rübensaat
Rückstände feste von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen

Salz
Schafe

Schafwolle
Schuhe
Schweine
Seife
Seradella
Sojabohne
Speck
Speisfette (tier. u. vegetab.)
Steinkohlenteeröle, leicht und schwer
Stärke
Stroh

Talg, tierischer Presstalg
Tee
Teigwaren
Terpentin u. Terpentinöl
Tierhaare aller Art
Tierische Produkte und Abfälle

Waschpulver
Weizen
Wicken

Ziegen
Zucker (Ausfuhr verboten)
Zwiebeln.

№. 10396/HR. ex 1916.

13. GLYCERINBESCHLAGNAHME

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erl. E. Nr. 32348/16 die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässer und Seifensiedereiunterlaugen verfügt.

Alle Besitzer haben diese Waren spätestens 8 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes dem Kreiskommando unter № 10396/HR. zu melden, widrigenfalls aufgefundene Vorräte an diesen Waren konfisziert und die Besitzer wegen Verheimlichung mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder 6 Monate Arrest bestraft werden.

№. 10710/ZK. ex 1916.

14. Sułów-Spende für den Bau der Schule.

Die auf den früheren Wójt aus Sułów auferlegte Geldstrafe von 100 Kronen spende ich zu Gunsten der in Bau begriffenen Ortsschule in Sułów.

№. 10593/ZK. ex 1916.

15. Nachtrag I. zum Personen-und Gütertarif der Heeresbahn „Nord".

Aus MGG. Befehl Nr. 31, Punkt. 6.

Auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn „Nord" sind ab 10. Juni 1916 für die Beförderung von Personen und Zivilgütern Abänderungen der bisherigen Tarife laut Nachtrag I in Kraft getreten.

№. 10300/ZK. ex 1916.

16. Österreichische Klassenlotterie.

Auf Grund der Ermächtigung durch das Milit.-Gener.-Gouvernement F. A. Nr. 44009/16 wird der Verkauf österreichischer Klassenlose durch andere Personen und Unternehmungen als die „Geschäftsstellen der k. k. Klassenlotterie" im Kreise Zamość verboten.

Die betreffenden Geschäftsstellen werden seinerzeit namhaft gemacht werden.

Dieses Verbot findet auf den Verschleiss ungarischer Klassenlose keine Anwendung. Derselbe ist auch weiterhin ein freies Gewerbe.

№. 10864/Schw. ex 1916.

NACHTRAG.

Organisation des Schulwesens im Kreise.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass vom 1. September l. J. an im

hiesigen Kreise 162 öffentliche Volksschulen in folgenden Gemeinden und Ortschaften eröffnet wurden:

Post № der Gemeinden	Gemeinde	Post № der Schulen	DIE SCHULEN WURDEN ERÖFFNET IN
1.	Frampol	1.	Lipowiec
		2.	Tereszpol
		3	Sochy
		4.	Tereszpol Zygmunty
		5	Tereszpol Panasówka
		6.	Bukowina
		7.	Hedwizyn
		8.	Tereszpol Kirkieski
		9.	Tereszpol Piaski
		10	Szozdy
2.	Goraj	11	Goraj
		12	Radzięcin
		13.	Andrzejówka
		14.	Hosznia Ordynacka
		15.	Średniòwka
		16	Wólka Abramowska
		17.	Zagrody
3.	Krasnobród	18.	Hucisko
		19.	Hutki
		20.	Jacnia
		21.	Krasnobród
		22.	I. Majdan Nepryski
		23.	II. Majdan Nebryski
		24.	Gurniki
		25.	Podklasztor
		26.	Potok Senderski
		27.	Ruskie
		28.	Wòlka Husiniecka

Post №. der Gemeinden	Gemeinde	Post №. der Schulen	DIE SCHULEN WURDEN ERÖFFNET IN
4.	Łabunie	29.	Barchaczów
		30.	Łabunie
		31.	Ruszòw
		32.	Jatutów
		33.	Majdan Ruszowski
		34.	Wierzbie
		35.	Łabunki
		36.	Wòlka Łabuńska
5.	Mokre	37.	Mokre
		38.	Lipsko
		39.	Wieląсza
		40.	Biała Wola
		41.	Kąty
		42.	Niedzieliska
		43.	Płoskie
		44.	Wieprzec
		45	Wólka Wieprzecka
		46.	Zawada
		47.	Źdanów
		48.	Zwódne
6.	Nielisz	49.	Nielisz
		50.	Ujazdów
		51.	Staw Nowakowski Kolonia
		52.	Podstary Zamość
		53.	Średnie duże i małe
		54.	Staw ujazdowski
		55.	Wiłkowice
		56.	Piaski Ruskie
		57.	Wola Nieliska
7.	Nowa Osada	58.	Horyszów Polski
		59.	Kalinowice Ordynackie
		60.	Sitno
		61.	Horyszów Kolonia
		62.	Janowice Duże

Post № der Gemeinden	Gemeinde	Post № der Schulen	DIE SCHULEN WURDEN ERÖFFNET IN
7.	Nowa Osada	63.	Jarosławiec
		64.	Pniówek
		65.	Chyża
		66.	Podtopole Kolonia
		67.	Stabrów
		68.	Szopinek
		69.	Wólka Infułacka
8.	Radecznica	70.	Czarnystok
		71.	Radecznica
		72.	Gorajec
		73.	Chłopków
		74.	Latoczyn
		75	Trzęsowy
		76.	Podlesie
		77.	Usać
		78.	Zaburze
		79.	Dzielce
		80.	Grygle
9.	Skierbieszów	81.	Iłowiec
		82	Łaziska
		83.	Skierbieszów
		84.	Szercówka
		85.	Lipnia Wieś
		86.	Majdan Skierbieszowski
		87.	Podwysokie
10.	Stary Zamość	88.	Krasne
		89.	Solnice
		90.	Stary Zamość
		91.	Chomęcisko Wielkie
		92.	Chomęcisko Małe
		93.	Dębowiec
		94.	Huszczka Wielka
		95.	Majdan Sitaniecki

Post № der Gemeinden	Gemeinde	Post № der Schulen	DIE SCHULEN WURDEN ERÖFFNET IN
10.	Stary Zamość	96.	Monastyrek
		97.	I. Udrycze
		98.	II. Udrycze
		99.	Wierzba
		100.	Wisłowiec
		101.	Zabytów
11.	Suchowola	102.	Adamów
		103.	Bondysz
		104.	Rahodoszcze
		105.	Suchowola
		106.	Blizów
		107.	Feliksòwka
		108.	Gusków
		109.	Potoczek
		110.	Suchowola Kolonia
		111.	Szewnia
		112.	Bożawola
12.	Sułów	113.	Deszkowice
		114.	Rozłopy
		115.	Bodaczów
		116.	Gruszka Zaporska
		117.	Kitów
		118.	Mokre Lipie
		119.	Sąsiadka
		120	Sułów
		121.	Sułowiec
		122.	Tworyczòw
		123.	Źrebce
		124.	Zakłodzie
		125	Michałów
13.	Szczebrzeszyn	126.	Szczebrzeszyn
		127.	Błonie
		128.	Szperowiec

Post № der Gemeinden	Gemeinde	Post № der Schulen	DIE SCHULEN WURDEN ERÖFFNET IN
14.	Tereszpol	129.	Lipowiec
		130.	Tereszpol
		131.	Sochy
		132.	Zygmunty
		133.	Panasówka
		134.	Bukownica
		135.	Hedwiżyn
		136.	Kukiełki
		137.	Piaski
		138.	Szozdy
15.	Wysokie	139.	Bortatycze
		140.	Średniska
		141.	Sitaniec Wieś
		142.	Wólka Sitaniecka
		143.	Białobrzegi
		144	Wysokie
		145.	Zarudzie
		146.	Złojec
		147.	Sitaniec Kolonia
		148	Wólka Złojecka
16.	Zamość.	149.	Zamość
		150.	Lubelskie Przedmieście
		151.	Majdan Przedmieście
17.	Zwierzyniec	152.	Brody Małe
		153.	Kosobudy
		154.	Turzyniec
		155.	Brody Duże
		156.	Guciów
		157.	Kawęczyn
		158.	Obrocz
		159.	Rudka
		160.	Topolcza
		161.	Wywłoczka
		162.	Żarownica

Auf diese Weise erhält jede Gemeinde eine solche Anzahl von Schulen, dass fast allen Kindern die Möglichkeit geboten ist, am Unterrichte teilzunehmen.

Ich erwarte, dass die hiesige Bevölkerung, welche durch Gründung der Schulen den Beweis geliefert hat, dass sie die Wichtigkeit des Schulunterrichtes anerkennt, dafür sorgen wird, dass sämtliche schulpflichtigen Kinder auch wirklich den Unterricht das ganze Jahr hindurch regelmässig besuchen.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich dem Hilfskomitée, den Ortsschulräten, der Geistlichkeit, den Wojten, Sołtysen und allen denen, die bei Gründung dieses für das Land und die Bevölkerung so überaus wichtigen Werkes mitgeholfen haben, meinen wärmsten Dank aus.

E. №. 1928/16 F. A.

18. Einfluss des neuen Umrechnungskurses des Rubels auf Steuerzahlungen. MGG. F. A. № 47.034/16 vom 10/VII 1916.

Grundsätzlich werden die Steuern sammt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen.

Die Abstattung kann auch in Kronenwährung zu jeweilig geltenden Umrechnungskurse erfolgen (derzeit 1 Rb.=2 K 50 h).

Bei Zahlungen, welche nach dem 20. JUNI 1916 nach dem früheren Kurse: 1 Rb.=2 K entrichtet wurden, ist das Aerar berechtigt, die 25%ge Nachzahlung zu verlangen.

Eine Ausnahme davon bilden die Fälle, wo die Steuerbeträge von den Gemeinden VOR DIESEM Tage eingehoben aber erst später an die Kreiskassa abgeführt wurden.

Die Gemeindeämter haben der bereits schriftlich ergangenen Aufforderung zur Abfuhr der eingehobenen Steuergelder an die Kreiskassa SOFORT nachzukommen, da sonst ausser der angedrohten Strafe, noch die 25%-ige Nachzahlung vom eingezogenen Steuergelde den Gemeindevorstehern zum Ersatze auferlegt werden würde.

E. №. 1947/16/F. A. ex 1916.

19. STEMPELPFLICHTIGE EINGABEN.

Laut Befehl des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin F. A Nr. 42076 vom 13 Juli 1916 wird eine kurze, öfters vorkommende Fälle behandelnde Zusammenstellung der im okkupierten Gebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Stempelung der Eingaben, Beilagen, schriftlichen Erledigungen, ämtlicher Ausfertigungen, Zeugnisse und dgl. verlautbart.

Die nicht gestempelten oder ungenügend gestempelten Schriftstücke sind der Amtshandlung solange nicht zu unterziehen, bis die entfallende Gebühr entrichtet wird.

ZUSAMMENSTELLUNG.

I.

HÖHE der GEBÜHREN.

A. Der Stempelgebühr a 1 Rubel 25 Kop. von jedem Bogen unterliegen:

1.) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen und andere Schriftstücke, sowie Abschriften der Beilagen, welche von Privatpersonen und Institutionen in nachstehenden Angelegenheiten eingebracht werden:

a) um Aufnahme in die Liste der beeideten Advokaten und um Erteilung der Berechtigung zur Führung von fremden Gerichtsangelegenheiten,

b) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile und Abänderung deren Statuten,

c) um Zulassung des Betriebes ausländischer Unternehmungen,

d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben

oder Auswechslung von Maschinen und Apparaten.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse und Beweise, welche seitens staatlicher und autonomer Behörden in Beantwortung ihrer Gesuche, Eingaben, Beschwerden, in den im Absatz 1) erwähnten Angelegenheiten erteilt werden, sowie Abschriften der über solche Gesuche und Beschwerden erlassenen Bescheide.

3) Zeugnisse, auf Grund deren der Betrieb von Gewerbe und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird.

4) Abschriften der Erkenntnisse und Urteile der Gerichte, betreffend die Bestätigung der Erbschaftsrechte, der letzwilligen Anordnungen zum Vollzuge, ferner betreffend die Bestätigung der Eigentumsrechte auf Liegenschaften infolge eingetretener Verjährung.

5) Bei den Berufungsgerichten des Militärgeneralgouvernements eingebrachte Berufungsschriften und Gesuche um Aufhebung der Urteile in Zivilangelegenheiten, die der Entscheidung der Gerichtshöfe unterliegen.

6) Exekutionsanordnungen, welche von den Kreisgerichten erlassen werden und Dokumente, welche die Einführung in den Besitz betreffen.

7) Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselgebühr unterliegen, wenn die Originalurkunde bezw. die protestierte Geldverpflichtung einer Gebühr von mehr als 1 Rubel 25 Kopeken inklusive unterliegt.

B. Der Stempelgebühr a 75 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

1) Die bei den staatlichen und administrativen Behörden von Privatpersonen und Institutionen überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, sowie die diesen Schriftstücken nach eigenem Ermessen der Parteien oder zufolge Gesetzesvorschrift beigelegten Abschriften dieser Schriftstücke, Urkunden und Beilagen.

2) Die an die Kreis- und Berufungsgerichte eingebrachten Gesuche, Erklärungen, Klagen, Antworten, Repliken, Dupliken etz. (mit Ausnahme jener, welche der Gebühr á 1 Rub. 25 Kop. unterliegen).

ANMERKUNG:

Urschriften der Urkunden und Beilagen unterliegen aus Anlass der Vorlage derselben einer Behörde keiner separaten Stempelgebühr.

Kopien der Schriftstücke, Akten und Urkunden, welche im Original einer fixen Gebühr unterliegen, sind-falls sie einer stempelpflichtigen Eingabe beigelegt werden-derselben fixen Gebühr, wie die Originale, mit der Beschränkung, dass diese fixe Stempelgebühr nicht höher sein darf, als die Eingabenstempelgebühr, zu unterziehen.

3) Die seitens der im Abs. B. 1) u. 2) erwähnten Behörden und Ämter an Privatpersonen und Institutionen ausgefolgten Abschriften der Urteile, Erkenntnisse, Auskünfte aus Akten, Zeugnisse und Bestätigungen (auch betreffend Eigentumsverhältnisse und Zustand eines Vermögens, Hypothekarauszüge), Zeugnisse, welche den Zivilstand und die Identität der Personen betreffen.

4) Sämtliche [mit Ausnahme der im Absatz A. 2) bezeichneten] Bestätigungen und Zeugnisse, welche von städtischen und autonomen Institutionen den Privatpersonen und Institutionen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden, sowie die Gesuche von Privat-

personen und Institutionen in diesen Angelegenheiten, überdies die von Privatpersonen und Institutionen ausgefolgten Bestätigungen und Zeugnisse zum Zwecke der Vorlage derselben an die im Abs. B. 1) und 2) erwähnten Ämter.

5) Die an Privatpersonen und Privatinstitutionen ausgefolgten gerichtlich-sanitären und polizeilich-sanitären Bescheinigungen.

6) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung ihrer Gesuche ausgefolgten Verständigungen und Kundmachungen (mit Ausnahme derjenigen, welche einer höheren Gebühr unterliegen).

C. Der Stempelgebühr a 20 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

Abschriften der an die Kreisgerichte und Berufungsgerichte in allen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafsachen) eingereichten Gesuche und anderer Schriftstücke und Kopien der Beilage, inwiefern diese letzteren nicht einer niedrigeren Gebühr unterliegen.

D. Der Stempelgebühr a 15 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

Die über Ersuchen der Parteien von Behörden und Beamten ausgefolgten Empfangsbestätigungen der eingereichten Gesuche, Urkunden, Gelder und anderer Gegenstände.

II.

BEFREIUNGEN von der STEMPELGEBÜHR.

Stempelfrei sind:

A. In Sachen von allgemeinem Interesse:

1) Beschwerden, die bei Vorständen während ihrer Inspizierung der Kreise eingebracht werden.

2) Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das allgemeine Wohl beeinträchtigen.

3) Schriftliche Korrespondenz mit Behörden und Ämtern, welche Privatpersonen und Institutionen auf Grund der allgemeinen und speziellen Vorschriften zu führen verpflichtet sind, oder zu der sie aufgefordert werden

B. In gerichtlichen, notariellen und vormundschaftlichen Angelegenheiten:

1) Schriftstücke autonomer Behörden in allen Angelegenheiten, die sie in Gerichten einbringen,

2) Eingaben und andere Schriften und schriftliche Erledigungen:

a) in Strafsachen bei gerichtlichen und administrativen Behörden, sowie betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen (diese Befreiung betrifft aber nicht Gefällsangelegenheiten, welche nur mit Geldstrafen ohne Umwandlung in Arrest geahndet werden),

b) Eingaben bei den Friedens- und Gemeindegerichten.

3) Eingaben und Erledigungen der Gesuche des Kridatars.

4) Schriftstücke derjenigen, denen das Gericht das Armenrecht zuerkannt hatte, in jener Angelegenheit, in welcher das Armenrecht zuerkannt wurde.

C. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes:

1) Eingaben, Schriftstücke, etc. und schriftliche Erledigungen derselben, eingebracht bei allen Ämtern um Ernennung zum Volksschullehrer oder um Dienstenthebung von diesem Posten.

2) Eingaben und andere Schriften und schriftliche Erledigungen derselben in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, dann betreffend die Errichtung von Lehranstalten und der Handwerklehrwerkstätten.

3) Zeugnisse über absolvierte Lehrkurse in den Lehranstalten oder über abgelegte Prüfungen.

D. **In landwirtschaftlichen Angelegenheiten:**

1) Gesuche und Korrespondenz, betreffend Organisierung von landwirtschaftlichen Vereinen, Landwirtetage, um Errichtung von Niederlagen für Werkzeuge, Geräte, Samen, Setzlinge, ferner ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Einrichtungen.
2) Eingaben etc. und die darüber erlassenen Verfügungen betreffend die Entwässerungs-, Irrigations- und Bewässerungsunternehmungen.
3) Gesuche um Ausfolgung der Jagdkarten.

E. **In den Kreditangelegenheiten:**

Korrespondenz der Kleinkreditanstalten mit Behörden und Ämtern um Erlaubnis zur Betriebseröffnung.

F. **In Steuer-und Zollangelegenheiten:**

1) Eingaben etz. und die darüber erlassenen Verfügungen in Angelegenheiten:
   a) der Rückstellung ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben allerlei Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung),
   b) der staatlichen Wohnungssteuer,
   c) der Immobiliarsteuer.
2) Zeugnisse, welche zu Gunsten des Ärars mit speziellen Abgaben belegt werden (mit Ausnahme ihrer Kopien),
3) Duplikate und Kopien der Zolldeklaration, Frachtbriefe und Kundmachungen der Zollverwaltungen, wenn die Urschriften mit Stempelmarken versehen wurden.

G. In Angelegenheiten der Industrie, Verfrachtung von Waren und Angelegenheiten des Post - und Telegraphenwesens.

1) Gesuche, Schriftstücke etz. sowie die darüber erlassenen Erledigungen in Angelegenheiten:
   a) welche bei Fabriksinspektoren oder Ämtern für Fabriksangelegenheiten infolge der Beschwerden der Arbeiter oder aus Anlass der Überwachung der Fabriksarbeiten geführt werden,
   b) welche bei Ortsverwaltungen der Eisenbahn, Fabriksanstalten und anderen staatlichen Industrieunternehmungen geführt werden und ausschliesslich die Exploitation der Eisenbahnlinien, Fabriken, Anstalten und Unternehmungen betreffen (z. B. Anschaffung der Materialien, Verkauf von Waren, Ausführung der Privatbestellungen, Anstellung von Personen ohne Rechte der Staatsangestellten etz.).
2) Eingaben und Deklarationen, welche seitens der Institutionen und Privatpersonen bei den Zentral- und Ortsämtern in Sachen der Post- und Telegraphenkorrespondenz, sowie der Telephongespräche eingebracht werden, Beschwerden über unregelmässige Zustellung von Briefen und Depeschen, Rückersatzansprüche in diesen Angelegenheiten, sowie Entscheidungen darüber.

H. **In Betreff der Pensionen, Aushilfen und anderen aus Dienstverhältnissen erworbenen Rechte:**

1) Eingaben um Gewährung des ausgedienten Unterhaltes, oder Ausfolgung der zuerkannten Pension (auch Ruhegenusses).
2) Eingaben und Schriftstücke, sowie die

darüber erlassenen Erledigungen um Zuerkennung einer einmaligen Geldaushilfe.

Falls dem Bittsteller eine Aushilfe von über 50 Rubel zuerkannt wurde, wird die für die Eingabe, Beilagen und Erledigung entfallende Stempelgebühr bei der Auszahlung der Aushilfe in Abzug gebracht.

I. Betreffend Sanitätswesen und öffentliche Fürsorge:

1) Gesuche und andere Schriften und ihre Erledigungen um Delegierung des Sanitätspersonales behufs Behandlung der Kranken in den von Seuchen heimgesuchten Ortschaften.
2) Gesundheitszeugnisse, welche den aus Quarantaine freigelassenen Personen ausgefolgt werden, Blatternimpfungszeugnisse, sowie Sterbezeugnisse.
3) Sanitär-polizeiliche Konstatierungsprotokolle anlässlich der Verletzung und Verstümmelung von Fabriks- und Grubenarbeitern, sowie des Personals der Eisenbahnen, falls die Verletzungen etz. während ihrer Dienstleistung zugezogen wurden.
4) Gesuche und Schriften sowie deren Erledigungen um Entschädigung aus Anlass der in diesen Unternehmungen erlittenen Unfälle (auch freiwillige Vergleiche in diesen Angelegenheiten).
5) Eingaben und Schriftstücke der Arbeiter und gemieteten Diener in ärarischen Unternehmungen und ihrer Familien, betreffend Entschädigung anlässlich erlittener Unfälle und Verstümmelung, sowie deren Erledigungen.
6) Armutszeugnisse, die seitens der Polizei den verarmten Personen ausgestellt werden.
7) Gesuche und ihre schriftlichen Erledigungen um Aushilfe aus Anlass des eingetretenen Notstandes (Brand, Überschwemmungen, Missernte und dgl.).

K. Betreffend Kirchenverwaltung und Wohltätigkeitsangelegenheiten.

1) Eingaben, Schriftstücke etz. und die darüber erlassenen Erledigungen:
   a) um Bewilligung zur Errichtung von Kirchen, Kapellen und dgl. aller Konfessionen,
   b) um Versorgung derselben mit Geräten, Bekleidungen und liturgischen Büchern,
   c) um Errichtung neuer Pfarrämter,
   d) um Verleihung von geistlichen Kirchenämtern.
2) Eingaben, Schriftstücke und deren Erledigungen aller gesetzlich zugelassenen humanitären, wohltätigen Vereine.

III.

Art der Entrichtung der Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr kann entweder durch Aufkleben der Stempelmarken auf dem Schriftstücke oder im Baren entrichtet werden.

Die Barbezahlung darf nur bei den Kreiskassen erfolgen.

Die Einzahlung bei anderen Kassen befreit die Partei nicht von den nachteiligen Folgen der Nichtstempelung der Schriftstücke. Die Kreiskassa ist verpflichtet, dem Zahler auf dem Schriftstücke unter Angabe des Journalsartikels die Entrichtung der Gebühr zu bestätigen oder eine separate Quittung auszustellen. Diese muss der Eingabe beigelegt und darf der Partei nicht zurückgestellt werden. Ausnahmsweise ist in diesem Falle die Quittung der Partei zu retournieren, wenn der Betrag für eine Ausfertigung, ein Zeugnis oder eine Kopie dem Ansuchen hierum beigelegt und das Ansuchen abschlägig erledigt wurde.

Durch diese Anordnung wird die bei den Gerichten eingeführte Entrichtung der Stempelgebühren in Barem in der Gerichtskanzlei (in das Geldbuch) nicht tangiert.

Die Entrichtung der Gebühr mittels Stempel geschieht durch Aufkleben der Stempelmarken entsprechender Kategorie auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens.

Die für die Erledigung oder Ausfolgung der Akten, Urkunden oder Kopien, um die die Partei ansucht, entfallende Gebühr muss, wenn sie nicht bar erlegt wird, in Stempelmarken der Eingabe beigelegt oder auf der Eingabe in Stempelmarken aufgeklebt werden. Die Einlaufstelle jedes Amtes entwertet die auf Schriftstücken angebrachten Stempelmarken durch Abdruck der ämtlichen Stampiglie.

Bei Ausstellung ämtlicher Erledigungen, Ausfertigungen, Zeugnisse, Kopien etz. wird die dazu beigebrachte Stempelmarke auf der betreffenden Ausfertigung auf der ersten Seite eines jeden Bogens aufgeklebt und mit dem Texte des Schriftstückes überschrieben. Ist die Gebühr bar entrichtet, oder auf der Eingabe in Stempelmarken aufgeklebt, muss dieser Umstand in der diesbezüglichen, ämtlichen Ausfertigung, Erledigung etz. ersichtlich gemacht werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer

Oberst m. p.

Druckerei des Sper, Zamość.